

Helmut Samjeske
Steuerberater
Ruf 349 77 10

Helmut Samjeske – Tegeler Weg 25 – 10589 Berlin

An den
Präsidenten des
Niedersächsischen Finanzgerichtes
Herrn Hartmut Pust
Hermann-Guthe-Str. 3
30519 Hannover

11. August 2008

**Aktenzeichen: 5003/1040 betreffend Veröffentlichung von
Entscheidungen in Sachen Burkhard Lenniger**

Sehr geehrter Herr Pust!

Für Ihre Stellungnahme vom 02. Juli 2008 bedanke ich mich.

Offenbar gehören Sie zu den führenden Juristen des Landes Niedersachsen, denn Sie sind neben der Auszeichnung Präsident des Niedersächsischen Finanzgerichtes zu sein, auch Mitglied des Staatsgerichtshofes des Landes Niedersachsen mit Sitz in Bückeburg. Insoweit meine besondere Anerkennung und mein Respekt.

Der Antrag an den 15. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichtes, Entscheidungen aus den nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren vor dem 2., 5. und 15. Senat nicht zu veröffentlichen ist insoweit befolgt worden, als dieser Antrag am 19. Dezember 2007 noch nicht gestellt war und weitere Entscheidungen nach der Antragstellung (31.05.2008) nicht publiziert worden sind.

Das Urteil 5 K 377/07 entspricht nicht denjenigen Kriterien, die das BVerwG in seinem Urteil vom 26.02.1997, 6 C 3/96, BVerwGE 104,105 ff.) voraussetzt, um eine Entscheidung zu veröffentlichen.

Das Urteil 5 K 377/07 enthält schwerwiegende Mängel und wurde deshalb mit dem Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten, welche vor dem XI. Senat des Bundesfinanzhofes nunmehr anhängig ist.

Auch wenn das Urteil 5 K 377/07 „wegen Umsatzsteuer“ ergangen ist, so ist Gegenstand des Verfahrens zum einen die Rechtsfolgewirkung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG mit dem Anspruch, daß eine Umsatzbesteuerung deshalb unzulässig ist. Dazu erkennt das Urteil auf Seite 7 unter aa) keinen Verstoß gegen die Kunstfreiheit. Die Botschaft dieses Urteiles ist, daß das Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen 1 BvR 712/68, 1 BvR 1402/87 und 1 BvR 1528/87 diese Auffassung bestätigt habe.

Dem außenstehenden Rechtssuchenden wird also mitgeteilt, daß eine geradezu erdrückende Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichtes die Besteuerung von Kunst und Wissenschaft und Forschung und Lehre zulasse. Diese Beurteilung steht bereits dem ausdrücklich klaren grundgesetzlichen Wortlaut des Art. 5.3.1 GG, nämlich jeden fiskalischen Eingriff in den „Werk- und Wirkbereich“ zu unterlassen, entgegen.

Die Entscheidung setzt sich nicht mit den Argumenten des Klägers auseinander. Die Entscheidung geht nicht auf den Mephisto-Beschluß, das Lüth-Urteil die Entscheidung Feuer und Eis bzw. auch das Sünderinnen-Urteil etc. ein. Dieses Urteil, 5 K 377/07 enthält damit keine Begründung im Rechtssinn (BVerfGE 74, 182 ff. v. 10.02.1987 1 BvL 18/81 und 20/82).

Auf Seite 7 unter bb) wird geurteilt: „Kein Verstoß gegen das Zitiergebot“.

In diesem Abschnitt des Urteils wird zum anderen unter aaa) behauptet, daß das Umsatzsteuergesetz keinen Hinweis darauf enthalte, daß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG eingeschränkt sei. Daraus zu schließen, daß deshalb das Zitiergebot nicht verletzt sei, ist nach den Grundsätzen der Rechtslehre irreführend. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist das unbeschränkte Freiheitsrecht, was einer einfachgesetzlichen Einschränkung gar nicht zugänglich ist. Deshalb kann einfachgesetzlich, also im Umsatzsteuergesetz, das Zitiergebot in Bezug auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gar nicht verletzt werden.

Auf Seite 8 des Urteils unter bbb) wird rechtsetzend ausgeführt: „Das UStG enthält auch keinen Hinweis darauf, dass durch die zum 01. Januar 2002

eingeführte Umsatzsteuer-Nachschau (§ 27b UStG) Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) eingeschränkt ist." Dies sei deshalb unerheblich, weil sich ein Verstoß gegen das Zitiergebot auf die mögliche Verfassungswidrigkeit des – im Streitfall nicht einschlägigen - § 27 b UStG beschränken würde.

Begründet wird diese Auffassung mit Helmschrott, SteuerConsultant (StC) 2007, 28, 32. Dagegen stehen u. A.:

Bereits der Bund Deutscher Finanzrichter hat zur Problematik der Unverletzlichkeit der Wohnung und deren Einschränkung durch § 88 b AO bzw. § 27 b UStG eindeutig Stellung genommen und insoweit die Unverletzlichkeit der Wohnung erkannt (Bezug genommen wird auf die Stellungnahme des Bundes Deutscher Finanzrichter vom 03.10.01 zum Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.09.01 – BT-Drucksache 14 / 6883, Anlage zum Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung vom 10.10.2001, Protokoll Nr. 106.). Das BVerfG hat dazu zu seinem Urteil 2 BvR 2099/04 v. 2.3.2006 ausgeführt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - 1 BvR 370/07 - - 1 BvR 595/07 - hat diese Rechtsauffassung bestätigt.

Insoweit stellt sich bereits die Frage, welcher Rechtsauffassung sich das Gericht anzuschließen verpflichtet ist. Es ist insoweit bemerkenswert, daß das Gericht diverse Kommentatoren zitiert und so den Anschein von Wissenschaftlichkeit vermittelt. Die Bindung des Gerichtes an das Gesetz (Art. 97 Abs. 1 GG) verpflichtet dieses vor den Kommentatoren dieses heranzuziehen und sich anschließend den Entscheidungen des BVerfG zu widmen.

Das Gericht hat in seiner Entscheidung, eben nicht auf das Gesetz abgestellt, sondern hat sich der verfassungsfeindlichen Auffassung von Helmschrott angeschlossen. Prof. Hans Helmschrott ist Dozent und ehemaliger Dekan der Fakultät II an der HFV Ludwigsburg. Daneben ist er u. A. Mitherausgeber eines Lehrbuches zur Abgabenordnung in dem dieser das Grundgesetz als für das Steuerrecht unbeachtlich organisiert (Abgabenordnung Reihe: Grundkurs des Steuerrechts, Band 1; 13. neu bearbeitete Auflage XIX, 452 S., Kartoniert Erschienen am: 10.08.2006 ISBN: 3-7910-2494-9 und ISBN: 978-3-7910-2494-3 Fachgebiet: Steuern Produkttyp: Lehrbuch). Er verdeutlicht damit, daß er sich keinesfalls Art 1 Abs. 3

sowie 20 Abs. 3 GG verpflichtet fühlt. Er ist Art. 18 GG zuzuordnen, denn er mißbraucht die Lehrfreiheit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit Art. 18 Satz 1 GG).

Der Kläger hat sich in seinen Ausführungen auf das Gesetz punktuell gestützt und seine Klagebegründung nachrangig mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes abgestimmt. Der eindeutige richterliche Auftrag (1.3; 20.3 und 97.1 GG sowie §§ 25 und 38 DRiG; § 1 GVG) hätte nun darin bestanden, ggf. darzulegen, warum dem Begehren des Klägers, aus dem Gesetz begründet, nicht gefolgt werden kann. Dem Gesetz stellt das Gericht den „Helmschrott“ gegenüber und behauptet damit, Helmschrott stünde über dem Gesetz. Die Konkurrenz Helmschrott oder Gesetz entscheidet der 5. Senat zugunsten von Helmschrott. Das ist „Gotteslästerung“.

Das Gesetz gibt folgendes vor: Wird jedoch Art. 13 GG eingeschränkt, dann ist das Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, zwingend. Außerdem enthält § 27 b UStG auch weitere die Grundrechte des Klägers einschränkende Bestimmungen. So ist es zulässig über § 27 b UStG das Gesetz zur Anwendung unmittelbaren Zwangs anzuwenden und folglich Grundrechte z. B. aus Art. 10 GG bzw. auch Art. 2 Abs. 2 GG einzuschränken. Auch insoweit wird die Norm des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zwingend.

Wegen der Wirkung des Zitiergebotes ist Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG eindeutig, was auch u. A. das BVerfG in seiner Rechtsprechung gefestigt bestätigt (z. B. BVerfGE 113, 348 vom 27.07.2005, 1 BvR 668/04; dort wird u. A. ausgeführt: „Die Verletzung des Zitiergebotes bewirkt die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes (vgl. BVerfGE 5, 13 [15f.]“ (und eben nicht nur der einzelnen Norm).

Der Kläger hat diese Erwägungen, konkrete Rechtsgrundlagen und Rechtsfolgen umfangreich dargestellt. Mit diesen Ausführungen hat sich das Finanzgericht erkennbar nicht auseinandergesetzt. Auch insoweit fehlt eine Begründung des Urteils.

Daraus folgt, daß das Urteil 5 K 377/07 aus vielfältigen Gründen nichtig ist. Wegen der Einzelheiten sei auf die umfangreiche Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde verwiesen.

Trotz der erkennbaren abweichenden Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichtes von zahlreichen Entscheidungen der oberen Gerichte, hat dieses die Revision zum Bundesfinanzhof nicht zugelassen. Es hat damit vermeintlich die Hürde der Nichtzulassungsbeschwerde errichtet.

Auch die Entscheidung, die Beschwerde zuzulassen oder nicht zuzulassen, bedarf einer näheren Untersuchung. Wird diese prozeßleitende Verfügung mißbraucht, dann dient dieser Mißbrauch einer Rechtsverletzung. Diese besteht darin, dem Kläger die weitere Rechtsverfolgung mit mehreren Hürden zu erschweren. So z. B. dadurch, daß die Nichtzulassungsbeschwerde ein eigene Sache i. S. des RVG darstellt und damit zusätzliche Verfahrenskosten auslöst, dann in den hohen Anforderungen an die Begründung und sicherlich auch in einer Verlängerung der Verfahrensdauer.

Das Urteil ist zustandegekommen, trotzdem der Kläger rechtzeitig seine Erkrankung angezeigt und auch glaubhaft gemacht hat, und obwohl der Kläger einen Antrag, bestimmte Richter von der Teilnahme am weiteren Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit auszuschließen, noch vor dem Termin, 19.12.2007, stellte.

Daraus folgt, daß gegen die Richtigkeit des Urteils aus formalen und materiellen Gründen ernstliche Zweifel bestehen. Bereits wegen dieser Zweifel ist das Urteil nicht geeignet als rechtsfortbildend, geschweige denn unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung, verwertet zu werden.

Unter Beachtung der Tatsache, daß Sie, immerhin Mitglied des Staatsgerichtshofes des Landes Niedersachsen und damit dem Verfassungsrecht besonders verbunden, allerdings diesem auch besonders verpflichtet, erkannt werden müssen, bezeugen Sie dem Urteil 5 K 377/07 eine allgemeinverbindliche Bedeutung.

Es ist müßig darüber zu streiten, ob Richter am Niedersächsischen Finanzgericht das Recht gebeugt haben oder ob dies nicht erfolgt. Tatsache ist, daß ein Richter oder auch ein Amtsträger, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig gemacht hat, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen ist. Tatsache ist weiter, daß

Rechtsbeugung ein Verbrechen ist und damit den schweren Straftaten zugeordnet werden muß.

Die strafrechtlichen Ermittlungsmethoden sind ebenfalls unstreitig anzuwenden. Dies bedingt einen Anfangsverdacht, der sich konkretisieren kann und dann, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, zu einer Anklage führen muß (§ 152 Abs. 2 StPO).

Das geschützte Rechtsgut ist die Rechtspflege, insbesondere die Geltung der Rechtsordnung bei der Leitung und Entscheidung von Rechtssachen gegen Angriffe von innen. § 339 StGB schützt die Rechtsordnung aus der Sicht der Verfassung. Aus der Geschichte der Rechtsbeugung ist mir durchaus bewußt, daß sich Richter insoweit unangreifbar fühlen (dürfen).

Eine Konkurrenz zwischen Art. 97 Abs. 1 GG und der Rechtsbeugung besteht durchaus, deren Auflösung jedoch erst dann erfolgen kann, wenn der zur Aufklärung bedingte Tatbestand eingeordnet worden ist. In Bezug auf die richterliche Unabhängigkeit sei darauf hingewiesen, daß es sich eben nicht um eine grenzenlose handelt, sondern diese Unabhängigkeit besteht nur, innerhalb des gesetzlichen Rahmens (Art. 97 Abs. 1, 2. Halbsatz GG).

In der Rechtsliteratur wird die Auslegung des Begriffes Rechtsbeugung durch den Bundesgerichtshof kritisch betrachtet. Der Bundesgerichtshof ist mit dem Makel belastet, daß er selbst Angehörige des Volksgerichtshofes, auch des Freisler-Senats, ich erinnere an den Fall Rehse, nicht wegen Rechtsbeugung verurteilt hat und diese Praxis in Bezug auf das DDR-Unrecht nicht vehement abschaffte. Der Bundesgerichtshof sprach diesbezüglich von „folgeschweren Versagens der bundesdeutschen Justiz“. Der Bundesgerichtshof läßt sich bisher durch den Rechtsgelehrten Radbruch leiten der ausführt: Ein Richter hat im Konflikt zwischen dem positiven (gesetzten) Recht und der Gerechtigkeit immer dann und nur dann gegen das Gesetz und für die materielle Gerechtigkeit zu entscheiden, wenn das fragliche Gesetz entweder als „unerträglich ungerecht“ anzusehen ist oder das Gesetz im Begriff des Rechts grundsätzlich angelegte Gleichheit aller Menschen aus Sicht des Interpreten „bewußt verleugnet“.

An der Definition des BGH wird kritisiert, dass die Formel des BGH vage sei und dass das Tatbestandsmerkmal des „bewußten“ Rechtsbruchs im objek-

tiven Tatbestand fehl am Platz ist, darüber hinaus bestehe ein Widerspruch, wenn der BGH einerseits einen „bewußten“ Rechtsbruch verlangt, andererseits beim Vorsatz aber bedingten Vorsatz ausreichen lasse. Die Begründung des BGH, die enge Auslegung des Rechtsbeugungstatbestandes sei notwendig, um die richterliche Unabhängigkeit zu schützen und um zu verhindern, dass über den Umweg eines Strafverfahrens wegen Rechtsbeugung rechtskräftig abgeschlossene Verfahren neu aufgerollt würden, überzeuge nicht: Ein Bruch des Gesetzes könne nicht der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit unterfallen, ein Schutz der Justiz vor zu häufiger Inanspruchnahme ist durch § 339 StGB nicht bezweckt.

Nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 21 ff. hat das Gericht ein Präsidium zu bilden und einen Präsidenten zu wählen. Neben der richterlichen Tätigkeit obliegen dem Präsidenten Aufgaben der Justizverwaltung. Er organisiert das Gericht und hat damit auch eine Oberaufsicht über die ihm untergeordneten Richter, allerdings außerhalb des Rahmens, den Art. 97 Abs. 1 GG steckt.

Beugt ein Richter, ein ganzer Spruchkörper oder beugen sogar mehrere Spruchkörper das Recht, dann bewegen sich diese Personen, Amtsträger, Grundrechtsgaranten außerhalb von Art. 97 Abs. 1 GG. Sie sind insoweit eben nicht mehr unabhängig. Die Rechtsbeugung unterstreicht ja gerade deren Abhängigkeit.

Diese Betrachtung führt zu der zwingenden Konsequenz, daß der „Chef“, der Präsident, ggf. auch im Rahmen des gesamten Präsidiums, untersucht, ob ein Anfangsverdacht der Erfüllung des Tatbestandes der Rechtsbeugung vorliegt. Konkretisiert sich dieser Anfangsverdacht ist die Staatsanwaltschaft in die Sache einzuschalten, denn es handelt sich um ein Officialdelikt, ein Verbrechen und kein Vergehen. Es gilt also nicht das Opportunitätsprinzip, sondern das Legalitätsprinzip.

Die Qualität der Untersuchung ist ebenfalls nicht einem Ermessen unterstellt. Der Grundrechtsgarant hat sich diejenigen Kenntnisse, soweit er diese nicht besitzt, anzueignen, die erforderlich sind, um die von diesem ausgeübten Ämter auszufüllen. In Ihrer Position und mit Ihrer Reputation ist Ihnen also vollumfänglich klar, welche Rechtsgrundsätze auch diesbezüglich Anwendung finden.

Ihre Ausführungen vom 02. Juli 2008 erklären, daß das Niedersächsische Finanzgericht keine Rechtsbeugung begeht. Diese Aussage ist unbestimmt. Sie kann das Ergebnis einer eingehenden Untersuchung des Falles sein, Sie kann aber auch aus einem subjektiven Schutzverhalten des Präsidenten gegenüber dem Gericht formuliert worden sein. Allerdings positionieren Sie sich weiter auf Seite 2 Ihrer Antwort vom 02. Juli 2008. Auch diese Ausführungen lassen nicht erkennen, ob Sie die Prozeßakten bzw. auch die Beschwerdeschriften geprüft haben. Allerdings bedrohen Sie den Grundrechtsträger mit strafrechtlichen Sanktionen.

Es soll Ihnen überlassen bleiben, in welcher Art und Weise Sie tätig werden. Tatsache ist jedoch, daß der Rechtsuchende, Burkhard Lenniger, seit Jahren juristisch sauber und konsequent vorgetragen hat und diesen Vortrag umfangreich auch vor dem Bundesfinanzhof weiterführt. Der Prozeßverlauf, keineswegs allein abgestellt auf die Urteile, wird dort unter Beweisantritt geschildert und rechtlich eingeordnet. Das Problem der Rechtsbeugung wird also auch auf der Ebene des Bundesfinanzhofes zur Sprache gebracht und eben keineswegs mit der Absicht, das Gericht zu schädigen. Der Vortrag ist sachlich auf Tatsachen gestützt und juristisch bewertet worden. Dazu sind die Prozeßbevollmächtigten auch verpflichtet.

Der umfangreich auf das Grundgesetz und auch auf internationales Recht, über Art. 25 GG i.V.m. Art. 59 Abs. 2 GG gestützte Anspruch des Klägers, einmal an das Gericht und zum anderen auch an die diesem zustehende Sachentscheidung, sind die Prozeßbevollmächtigten verpflichtet durchzusetzen. Alles andere wäre Parteiverrat.

Hochachtungsvoll

*Helmut Samjeske
- Steuerberater -*